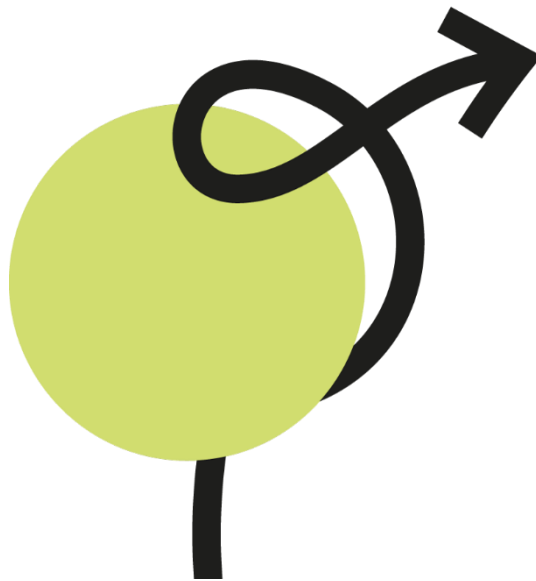


Baumschutzfachliche Baubegleitung

**Anforderungskatalog
an die
baumschutzfachliche Baubegleitung in Bremen**



Impressum

Veröffentlichung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Referat 25 – Grünordnung
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Arbeitsgruppe HF 1.06 – Umweltbaubegleitung - Baumschutzfachliche Baubegleitung

Mitglieder: Referat 25 – Grünordnung
Referat 25 – Untere Naturschutzbehörde - Baumschutz
Referat 26 – Untere Naturschutzbehörde

Stand: 20.08.2025



[Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung](#)

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild und Logo
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1. Einleitung

Bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen gilt es, unnötige Umweltschäden zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit von Maßnahmen für den Natur- und Umweltschutz bestmöglich zu gewährleisten.

Die Einhaltung von Umweltauflagen unterliegt jedoch vielfältigen Risiken im Bauablauf. Nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG vom 10.05.2007) haften zudem alle Verantwortlichen von Vorhaben für Schäden aus potenziell gefährlichen Handlungen und daraus entstehenden Umweltschäden. Somit liegt es im Interesse aller Verantwortlichen, potenziell schädliche Handlungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Um diesen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, hat sich in den letzten Jahren das Tätigkeitsfeld der Umweltbaubegleitung etabliert.

Im Zuge ständig steigender Flächenbedarfe für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen vor dem Hintergrund der Innenverdichtung kommt der Erhaltung und dem Schutz vorhandener Grünstrukturen eine immer größere Bedeutung zu. Aus diesem Grund soll zukünftig die baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB) dort, wo erhaltenswerte oder geschützte im Wirkbereich der Baumaßnahme vorhandene Baumbestände es erfordern, verstärkt zur Auflage gemacht werden.

Im Rahmen von Baumaßnahmen, die während der Bauphase oder danach Bestandsbäume inklusive ihrem Wurzelbereich beeinträchtigen können, ist es in der Regel erforderlich, die Umweltbaubegleitung auf das Baumumfeld zu fokussieren, das heißt eine **baumschutzfachliche Baubegleitung** mit entsprechender baumschutzfachlicher Expertise durchzuführen. Sie kann – in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall und von der fachlichen Qualifikation der Umweltbaubegleitung - Teil der Umweltbaubegleitung sein oder auch als gesonderte Leistung beauftragt werden.

Die baumschutzfachliche Baubegleitung leistet bei Baumaßnahmen eine wichtige Unterstützung für den Baumschutz und den Baumerhalt. Wenn sie von der Planungsphase bis zum Abschluss der Baumaßnahme und einem anschließenden Monitoring durchgehend beratend tätig ist, ergibt sich der Vorteil, Fehlern bereits in der Planung, Ausschreibung und Baustellenabwicklung vorzubeugen. Baumschutz und Baumaßnahme können in Einklang gebracht werden, Bäume können nachhaltig geschützt, Kosten reduziert, Ausführungszeiten verkürzt und Konflikte vermieden werden.

Zuständigkeiten:

- **SUKW-Referat 25 - Baumschutz:** für alle nach Bremischer Baumschutzverordnung geschützten Bäume auf Privatgrundstücken ab Stammumfang 80 cm, geschützten Alleen und geschützten Ersatzbäumen sowie für Befreiungen vom Sommerfällverbot nach Bundesnaturschutzgesetz § 39.
- **SUKW-Referat 25 – Grünordnung und Umweltbetrieb Bremen:** für alle Bäume in öffentlichen Grünanlagen, für öffentliche Straßenbäume und für Bäume in öffentlichen Grün- und Kleingartenanlagen unabhängig vom Schutzstatus.
- **SUKW-Referat 26 - Naturschutz und Landschaftspflege:**

für Wald und für nach Eingriffsregelung, Biotopverbund sowie besonderen Artenschutz erhaltenswerte Bäume und für nach Biotopschutz geschützte Gehölze auch unter Stammumfang 80 cm.

2. Allgemeine Ansprüche an die baumschutzfachliche Baubegleitung

2.1 Ziel der baumschutzfachlichen Baubegleitung:

Die baumschutzfachliche Baubegleitung dient als Instrument, Bauvorhaben hinsichtlich des Baumschutzes beratend zu begleiten. Das Ziel und die Aufgabe der baumschutzfachlichen Baubegleitung im Sinne des vorliegenden Anforderungskatalogs ist die Einhaltung des allgemeinen Baumschutzes, der weiteren baumschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung sowie die Vermeidung von Baumschäden und der dadurch entstehenden Haftungsschäden, Kosten und Zeitverzögerungen. Dabei fußt die baumschutzfachliche Baubegleitung auf den entsprechenden Umweltvorschriften, der bremischen Baumschutzverordnung und den Normen und Regelwerken, insbesondere dem Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.).

2.2 Beauftragung der baumschutzfachlichen Baubegleitung

Die baumschutzfachliche Baubegleitung sollte beginnend mit der Planung des Vorhabens über die Bauablaufplanung, die Ausschreibungsverfahren bis zur Fertigstellung und Nachdokumentation eingesetzt und beauftragt werden.

Die Leistung der baumschutzfachlichen Baubegleitung ist an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Baumstatik, Baumpflege und Baumsanierung zu vergeben.

Neben eine:r Baumsachverständigen ist gegebenenfalls ein:e sachverständige Fledermauskundler:in und/oder Vogelkundler:in und gegebenenfalls Käfergutachter:in als artenschutzfachliche Baubegleitung zum Schutz der im Vorhabengebiet vorhandenen potentiellen Fledermausquartiere und/oder Vogelhabitate sowie totholzbewohnender Käferarten, insbesondere Eremit hinzuzuziehen. Dies ist nicht durch die unter 4 beschriebenen Aufgaben abgedeckt, welche sich ausschließlich auf die vom Baumsachverständigen zu erbringenden Leistungen beziehen.

3. Rechtliche, normative und vertragliche Rahmenbedingungen der baumschutzfachlichen Baubegleitung

1. Umwelt und Naturschutzrecht (unter anderem Bremische Baumschutzverordnung, Schutzgebietsverordnungen, Naturschutzgesetz und Waldgesetz des Landes Bremen, Naturschutzgesetz und Waldgesetz des Bundes)
2. Denkmalschutzrecht.
3. Regeln der Technik, Normen, Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter des einschlägigen Fachrechts. Unter anderem die
 - DIN 18920 – Deutsches Institut für Normung DIN-Norm 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
 - R SSB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
 - ZTV-Baumpfleger der FLL – Zusätzlich technische Vertragsbedingungen Baumpfleger der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
 - DWA-M 162 - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall Merkblatt 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
 - Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung (BaumBB) der FLL – Fachliche Begleitung bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie Sondernutzungen
 - Fachbericht: Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand der FLL
 - Fachbericht: Artenschutz: Artenvielfalt im Lebensraum Baum – Erhalten, Schützen, Pflegen der FLL
4. Auflagen aus der Genehmigung (Planfeststellung, Plangenehmigung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Baugenehmigung).
 5. Direktiven aus vorangegangenen Abstimmungen mit den Fachreferaten für Naturschutz und Grünordnung.
 6. Verträge und Vereinbarungen mit Dritten (zum Beispiel Leitungsträger, Grundstückseigentümer).
 7. Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen der Bauausführung.
 8. Pläne und sonstige Ausführungsunterlagen, Maßnahmenbeschreibungen und Erläuterungen.
 9. Baustelleneinrichtungsplanung, Bauablaufplanung, Baulogistikunterlagen, Bodenverwertungskonzept.
 10. Zwischen Auftraggeber und den Bauunternehmen im Bauvertrag vereinbarte Leistungsanforderungen und –inhalte.

4. Inhalte und Aufgaben der baumschutzfachlichen Baubegleitung

4.1 Begleiten und Beraten in der Planungsphase

Erstellen eines Baumschutzkonzeptes, das für alle Phasen des Bauvorhabens alle notwendigen Daten, Auswirkungen und Maßnahmen zum begleitenden Baumschutz einschließlich der Vermittlung von Informationen, sowie die Dokumentation und eventuell Nachsorgemaßnahmen darstellt.¹

¹ Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung der FLL 2025

Beratung und Begleitung des Vorhabenträgers und Projektbeteiligten in allen Planungsphasen.

4.2 Begleiten und Beraten in der Ausschreibungs- und Vergabephase

Beratung bei der Erstellung des Bauzeiten- und Baustellenplans zum Schutz des Baumbestandes und der Wurzelbereiche.

Beratung bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung in Bezug auf den Baumschutz.

4.3 Begleiten, Beraten und Umsetzen während der Bauphase

1. Sofern kein Baumschutzkonzept aus der Planungs- und Ausschreibungsphase vorliegt, ist vor Beginn jeglicher bauvorbereitenden Maßnahmen (zum Beispiel vor Beginn der Kampfmittelräumung, Baustelleneinrichtung und so weiter) die Beurteilung des zu erhaltenden Baumbestandes im Sinne einer Beweissicherung sowie die Ermittlung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand (zum Beispiel Verortung erforderlicher Schutzzäune, Wurzelschutzmaßnahmen, Bestimmung nicht zu befahrender Bereiche und so weiter) erforderlich. Diese Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde beziehungsweise des Umweltbetriebs Bremen abzustimmen. Anschließend erfolgt die Kommunikation der erforderlichen Maßnahmen mit den für das Bauvorhaben beziehungsweise für die bauvorbereitenden Maßnahmen zuständigen Planer:innen und Baufirmen. Die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Ort sind vor Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten zu überprüfen und zu dokumentieren.
2. Die Teilnahme an der Bauanlauf- sowie weiteren Baubesprechungen inklusive der Dokumentation baumschutzrelevanter Inhalte.
3. Bedarfsangepasste regelmäßige auch unangemeldete Baustellenkontrollen mit Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. In der Regel mindestens einmal wöchentlich. Sollten weniger Baustellenkontrollen erforderlich sein, so ist dies vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Die Anwesenheit bei nicht vermeidbaren Erdarbeiten im Wurzelbereich zu erhaltender Bäume. Dabei Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Wurzelschäden beziehungsweise zur fachgerechten Versorgung unvermeidbarer Eingriffe an den Wurzeln sowie Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung dieser Maßnahmen. Die Dokumentation hat in Form eines Wurzelprotokolls zu erfolgen.
5. Sofern Grundwasserabsenkungen mit Auswirkungen auf den zu erhaltenden Baumbestand erforderlich sind, ist ein Bewässerungskonzept für den zu erhaltenden Baumbestand zu erarbeiten. Dieses Konzept ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Anschließend erfolgt die Kommunikation der erforderlichen Maßnahmen mit den für das Bauvorhaben beziehungsweise die bauvorbereitenden Maßnahmen zuständigen Planer:innen und Baufirmen. Die Umsetzung der erforderlichen Bewässerungsmaßnahmen vor Ort ist zu überprüfen und zu dokumentieren.

6. Bei Nichteinhaltung erforderlicher Schutzmaßnahmen ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten ist gegebenenfalls die Polizei hinzuzuziehen.
7. Die Dokumentationen erfolgen unmittelbar nach jeder Ortsbegehung beziehungsweise nach der Teilnahme an Besprechungen und enthalten mindestens ein Protokoll der Ortsbegehung beziehungsweise der Besprechung mit Text, Fotos und gegebenenfalls Karten (zum Beispiel für die Verortung der erforderlichen Schutzzäune, nicht befahrbarer Bereiche und so weiter) und sind spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Ortsbegehung beziehungsweise der Besprechung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

4.4 Rückbau nach der Bauphase

Begleitung des Rückbaus von Schutz- und Schadensminimierungsmaßnahmen.

4.5 Dokumentation – Allgemeine

Die Dokumentation der baumschutzfachlichen Baubegleitung erfolgt in Bezug auf Eingriffe im beziehungsweise am Baum und dem Baumumfeld, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Baumschutzkonzeptes, sofern eines vorher erstellt wurde.

Nach Abschluss des Rückbaus ist eine Dokumentation des Baumzustandes durchzuführen.

4.6 Monitoring

Sofern Schadensminimierungsmaßnahmen oder Eingriffe am Baum/am Baumbestand während der Baumaßnahme durchgeführt wurden, hat eine Kontrolle der weiteren Zustandsentwicklung und eine Begleitung eventueller Nachsorgemaßnahmen des Baumes/des Baumbestandes zu erfolgen. Der zeitliche Rahmen des Monitorings sowie der Umfang der Nachsorgemaßnahmen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft - Referate 25 und/oder 26 abzustimmen. Bei öffentlichen Straßenbäumen und Bäumen in öffentlichen Grün- und Kleingartenanlagen ist der Umweltbetrieb Bremen zuständig.

5. Abschluss der baumschutzfachlichen Baubegleitung

Die baumschutzfachliche Baubegleitung endet mit der Erstellung des Abschlussberichtes. Dieser ist spätestens 14 Tage nach Beendigung des Bauvorhabens von der baumschutzfachlichen Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

Sofern Nachsorgemaßnahmen und ein mittel- oder langfristiges Monitoring erforderlich sind und vereinbart wurden, ist hierzu ein gesonderter Abschlussbericht nach Ablauf des Monitorings zu erstellen.

Die Bereitstellung des Abschlussberichtes muss digital erfolgen.

Sofern auch öffentliche Grünanlagen, öffentliche Straßenbäume oder Bäume in öffentlichen Kleingartenanlagen von dem Vorhaben betroffen sind, ist der Abschlussbericht an die Grünordnung und den Umweltbetrieb Bremen zu senden.